

**Antrag 2023/I/Recht/4**

**Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen**

**Der/Die Landesparteitag möge beschließen:**

**Angleichung der Unterhaltsbeihilfe für die Hamburger Referendarinnen und Referendare und Streichung der Anrechnung von Nebentätigkeiten**

1 Der Landesparteitag möge beschließen:

2 Der Senat und die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg werden aufgefordert,  
3 die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Hamburger Rechtsreferendar\*innen einen im  
4 bundesweiten Vergleich angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten:

5 1. Angleichung des Grundbetrages der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferen-  
6 darinnen und Rechtsreferendare an den Anwärtergrundbetrag der Besoldungsgruppe A  
7 13 gemäß Anlage VIII zum Hamburgischen Besoldungsgesetz.

8 2. Streichung der Anrechnung von Vergütungen für Nebentätigkeiten auf den Grundbetrag  
9 der monatlichen Unterhaltsbeihilfe.

10 **Begründung**

11 Wer in Deutschland als Rechtsanwält\*in, Richter\*in oder Staatsanwält\*in arbeiten möchte,  
12 muss nach dem Jurastudium ein Referendariat absolvieren, das zwei Jahre dauert und aus meh-  
13 reren drei- bis neunmonatigen Ausbildungsstationen besteht. Rechtsreferendar\*innen stehen  
14 – mit Ausnahme einiger weniger Bundesländer, in denen sie auf Widerruf verbeamtet werden  
15 – in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Für ihre Tätigkeit erhalten sie kein Ge-  
16 halt, sondern lediglich eine sog. Unterhaltsbeihilfe, die ihre Lebenshaltungskosten abdecken  
17 soll. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist als Stadtstaat im bundesweiten Vergleich eines der  
18 Länder mit den höchsten Lebenshaltungskosten. Bei den durchschnittlichen Mietkosten für  
19 Wohnraum liegt Hamburg mit 13 Euro pro m<sup>2</sup> sogar auf Platz 1, während diese in Schleswig-  
20 Holstein und Bremen nur 9 Euro pro m<sup>2</sup> und in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen so-  
21 gar nur 8 Euro pro m<sup>2</sup> betragen. Gleichwohl zahlt Hamburg seinen Rechtsreferendar\*innen  
22 seit langem die niedrigste Unterhaltsbeihilfe. Diese liegt erheblich unter dem derzeitigen ge-  
23 setzlichen Mindestlohn, so dass die Rechtsreferendar\*innen entweder auf finanzielle Unter-  
24 stützung von ihren Eltern oder auf einen gut bezahlten Nebenjob angewiesen sind. Zugleich  
25 ist Hamburg jedoch das Bundesland, das die mit Abstand strengste Anrechnung von Einnah-  
26 men aus Nebentätigkeiten auf die Unterhaltsbeihilfe vornimmt. All dies hat zur Folge, dass es  
27 insbesondere Absolvent\*innen ohne reiche Eltern praktisch unmöglich gemacht wird, in Ham-  
28 burg ihr Referendariat zu absolvieren, ohne am Existenzminimum zu kratzen. Dieser Zustand  
29 ist unhaltbar und eines sozialdemokratisch regierten Bundeslandes unwürdig. Die Hamburger  
30 Rechtsreferendar\*innen haben bereits ca. fünf Jahre studiert, ihr Erstes Staatsexamen mit weit

31 überdurchschnittlichen Noten abgeschlossen und sind ihren Ausbilder\*innen in Justiz, Verwal-  
32 tung und Anwaltschaft in aller Regel keine Last, sondern eine große Hilfe. Die vorgeschlage-  
33 nen Änderungen sorgen für entscheidende Nachbesserungen und berücksichtigen zugleich die  
34 weiterhin angespannte Haushaltslage.

35 Im Einzelnen:

36 zu 1. (Angleichung des Grundbetrags der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für  
37 Rechtsreferendar\*innen an den Anwärtergrundbetrag der Besoldungsgruppe A 13):

38 Mit derzeit 1.243,07 Euro brutto monatlich zahlt die Freie und Hansestadt Hamburg ihren  
39 Rechtsreferendar\*innen die im bundesweiten Vergleich niedrigste Unterhaltsbeihilfe. Zum Ver-  
40 gleich: In Sachsen und Thüringen beträgt die Unterhaltsbeihilfe trotz – teilweise um mehr als  
41 die Hälfte – geringerer Lebenshaltungskosten knapp 1.600 Euro und selbst in Berlin 1.537,52  
42 Euro. Dieser Betrag erhöht sich zwar gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Unterhaltsbei-  
43 hilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 14. Dezember 2022 parallel zum  
44 Grundgehalt der Landesbeamt\*innen der Besoldungsgruppe A 13. Weshalb die Unterhaltsbei-  
45 hilfe selbst jedoch erheblich geringer ausfällt als der Anwärtergrundbetrag dieser Besoldungs-  
46 gruppe, der gegenwärtig bei 1.575,04 Euro brutto monatlich liegt, erschließt sich nicht. Den An-  
47 wärtergrundbetrag der Besoldungsgruppe A 13 erhalten in Hamburg u.a. die Referendar\*innen  
48 für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen, obwohl diese nicht höher qualifiziert  
49 sind als die Rechtsreferendar\*innen. Eine Angleichung an diesen Betrag erscheint daher als ers-  
50 ter Schritt dringend erforderlich. Zwar ist auch dieser Betrag zur Deckung des Lebensunterhalts  
51 in Hamburg sehr knapp bemessen; so liegt er noch immer deutlich unter dem monatlichen  
52 Bruttogehalt einer Beschäftigung nach Mindestlohn, das derzeit ca. 2.080 Euro beträgt. Im-  
53 merhin würde er aber die ganz erhebliche Lücke zu anderen Ländern wie Sachsen, Thüringen  
54 und Berlin schließen. Die jährlichen Mehrkosten dieser Angleichung lägen bei 3.893,64 Euro  
55 pro Rechtsreferendar\*in, für die insgesamt ca. 600 Rechtsreferendar\*innen also bei ca. 2,4 Mio.  
56 Euro.

57 zu 2. (Streichung der Anrechnung von Vergütungen für Nebentätigkeiten auf den Grundbetrag  
58 der monatlichen Unterhaltsbeihilfe)

59 Auch im Falle der vorgeschlagenen Erhöhung des Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe liegt  
60 der Nettobetrag, der den Rechtsreferendar\*innen monatlich zur Verfügung steht, bei lediglich  
61 ca. 1.236 Euro. Daher werden viele Rechtsreferendar\*innen weiterhin einen Nebenjob aufneh-  
62 men müssen. Nach der bisherigen Anrechnungsregelung des § 3 der Verordnung über die Un-  
63 terhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 14. Dezember 2022 wird  
64 die Unterhaltsbeihilfe gekürzt, sobald ein\*e Rechtsreferendar\*in aus einer Nebentätigkeit mehr  
65 als 587,63 Euro einnimmt. Eine Aufbesserung der Unterhaltsbeihilfe mithilfe eines Nebenjobs  
66 wird hierdurch ganz erheblich erschwert. Diese Regelung ist insbesondere gegenüber denje-  
67 nigen Rechtsreferendar\*innen, die keine finanzielle Unterstützung von ihren Eltern erhalten,  
68 schlicht unsozial. Sie ist auch nicht etwa bundesweit üblich, sondern ein trauriges Hambur-  
69 ger Alleinstellungsmerkmal. So wird etwa in Berlin und Bayern die Unterhaltsbeihilfe erst ge-

70 kürzt, sobald die Einnahmen aus einer Nebentätigkeit sie übersteigen; zudem verbleibt den  
71 Rechtsreferendar\*innen dort – anders als in Hamburg, wo die Unterhaltsbeihilfe ggf. vollstän-  
72 dig wegfällt – stets ein Mindestbetrag. Die meisten Ländern sehen hingegen eine Anrechnung  
73 erst ab Einnahmen von 150 % der Unterhaltsbeihilfe vor; in Hessen ist eine Anrechnung sogar  
74 überhaupt nicht vorgesehen. Auf dem Papier soll die Hamburger Anrechnungsregelung der Ge-  
75 fahr vorbeugen, dass die Referendar\*innen ihre Ausbildung zugunsten eines lukrativen Neben-  
76 jobs schleifen lassen. Dieses Argument überzeugt nicht. Ein solche Gefahr dürfte schon wegen  
77 der überragenden Bedeutung eines erfolgreichen Referendariats und Zweiten Staatsexamens  
78 für den weiteren Lebensweg der Rechtsreferendar\*innen nicht bestehen. Zudem sind Rechtsre-  
79 ferendar\*innen erwachsene Menschen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, denen  
80 ihr Dienstherr ein Mindestmaß an Eigenverantwortung zubilligen darf. Besonders zynisch er-  
81 scheint dieses Argument jedoch vor dem Hintergrund der im bundesweiten Vergleich beson-  
82 ders hohen Lebenshaltungskosten, die durch die gegenwärtige Inflation besonders ins Gewicht  
83 fallen, und der dargestellten Folgen der Anrechnung insbesondere für weniger wohlhabende  
84 Rechtsreferendar\*innen. Nicht zuletzt ist aber auch der haushälterische Nutzen der Anrech-  
85 nungsregelung, den diese wohl eigentlich bezweckt, begrenzt. Da sie die meisten Rechtsrefe-  
86 rendar\*innen schlicht von der Aufnahme einer Nebentätigkeit abhält, beläuft sich die jährliche  
87 “Ersparnis” durch Kürzungen der Unterhaltsbeihilfe lediglich auf xxx.xxx Euro. Durch eine Ab-  
88 schaffung der Anrechnung würde den Rechtsreferendar\*innen ermöglicht, trotz der – selbst  
89 nach der vorgeschlagenen Erhöhung – weiterhin sehr knapp bemessenen Unterhaltsbeihilfe  
90 einen angemessenen Lebensunterhalt zu erreichen, ohne den Haushalt übermäßig zu belas-  
91 ten.